

KLEINE BEITRÄGE

Die Errichtung der Bischöflichen Hierarchie in Britisch-Westafrika

Im letzten halben Jahrhundert hat die Kirche in Afrika so große Fortschritte gemacht, daß mehrere einheimische Priester zu Missionsordinarien vom Hl. Stuhl ernannt wurden. Ein weiterer Schritt von noch größerer Bedeutung für die Verselbständigung der einzelnen Missionsgebiete ist die Errichtung der bischöflichen Hierarchie in Britisch-Westafrika durch die Apostolische Konstitution¹ *Laeto accepimus* vom 18. April 1950 und die Errichtung der Bischöflichen Hierarchie in Südafrika, die am 21. Januar 1951 im *Osservatore Romano* bekanntgegeben wurde.

In Britisch-Westafrika wurden drei Kirchenprovinzen errichtet: 1. Ost-Nigerien und Britisch Kamerun mit der Metropolitankirche Onitsha und den Suffragankirchen Owerri, Kalabar und Buea; 2. Westnigerien mit der Metropolitankirche Lagos und den Suffragankirchen Ondo und Benin-City; 3. Goldküste und Britisch-Togo mit der Metropolitankirche Cape Coast und den Suffragankirchen Accra, Kunasi, Tamala und Kala. — Das Apostolische Vikariat Sierra Leone wird Bistum mit der Bezeichnung Liberia-City und Bo und ist dem Hl. Stuhl unmittelbar unterstellt.

Die drei genannten Kirchenprovinzen verlieren aber noch nicht juridisch ihren Missionscharakter, insofern sie der Propaganda-Kongregation unterstellt sind. Ihre Leitung und Verwaltung bleibt in der Hand der bisherigen Missionsgenossenschaften. Die kanonischen Folgen dieser Errichtungen besteht vor allem darin, daß die betreffenden Oberhirten alle Rechte, Privilegien, Ehren, Abzeichen und Vergünstigungen haben, wie sie den Metropoliten und Diözesanbischöfen auf Grund des gemeinen Rechtes zustehen, zugleich mit allen entsprechenden Lasten und Pflichten. Da die Vorbedingungen für die Errichtung von Domkapiteln in jenen Gebieten noch nicht erfüllt werden können, wird der im gemeinen Recht vorgesehene Ersatz gestattet, nämlich die Bestellung von Diözesankonsultoren, die aus dem Welt- oder Ordensklerus genommen werden. Vermögensrechtlich ist gemäß can. 349 § 2, 1 vorgeschrieben, daß in jeder Diözese eine *mensa episcopalis*, das sog. Bischöfliche Tafelgut, gebildet wird, deren Einkünfte in Britisch-Westafrika aus den schon vorhandenen Vermögensmassen, den Gaben der Gläubigen und den Einkünften der Kurie bestehen sollen. In jedem Bistum soll, sobald es möglich ist, ein Diözesanseminar errichtet werden. Im übrigen sollen die Vorschriften des gemeinen Rechts bezüglich der Leitung und Verwaltung der Diözesen, der Wahl eines Kapitularvikars bei Sedisvakanz, der Rechte und Pflichten der Kleriker und Laien beobachtet werden. Eine rechtliche Folge der neuen Diözesanverfassung ist es ferner, daß die bisherigen Apostolischen Vikare mit Bischofsrang von der Verbindung mit ihrer bisherigen Bischöflichen Kirche gelöst werden, deren Titel sie bisher zugleich mit ihrem Vikariat geführt hatten. Alle jetzigen Apostolischen Vikare des genannten Gebietes werden gleichzeitig zu Erzbischöfen oder Diözesanbischöfen ernannt mit der Verpflichtung, den vom gemeinen Recht vorgeschriebenen Treueid gegen den

¹ *Acta Apostolicae Sedis* 1950 Nr. 12 pag. 615—619.

Hl. Stuhl vor einem von ihnen gewählten katholischen Bischof abzulegen. — Zur Einführung der Bischöflichen Hierarchie in Südafrika werden wir Stellung nehmen, sobald die amtlichen Unterlagen in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht sind.

Münster i. W.

Max Bierbaum

Behördliche Maßnahmen gegen die Vielweiberei in Angola und im Kongostaat

Von P. Josef Rath C. S. Sp., Knechtsteden

„Wir haben schon viele Christen“, erzählt ein Angolamissionar, „und könnten noch massenhaft hinzutauen: denn alles will einen christlichen Vornamen haben; aber was nützt das, wenn nachher die Hälfte vom Sakramentenempfang zurückgehalten werden muß, weil es in ihren Ehen nicht stimmt.“¹

Da hat im Dezember 1948 der Generalgouverneur von Angola eine Verordnung erlassen, die für die Mission von großem Vorteil werden kann. Eingeborenen, die sich in den Städten einschließlich der Vorstädte niederlassen wollen, ist die Vielehe verboten worden. Die schon mit mehreren Frauen Verheirateten bleiben zwar im Besitz ihrer bürgerlichen Rechte, aber wo eines der überzähligen Verhältnisse durch Tod oder Scheidung gelöst wird, darf ein neues nicht eingegangen werden. Um betrügerischen Umgehungen des Gesetzes vorzubeugen, wird der Abschluß einer Ehe präsumiert, wo der Mann den zuständigen Angehörigen des Mädchens in Waren oder Geld den Brautpreis entrichtet oder solche Geschenke macht, die gewöhnlich als Brautpreis gelten. Eingeborene mit mehreren Frauen können nicht mehr in öffentlichen Diensten beschäftigt werden. Eingeborene in städtischen Gebieten einschließlich der Vorstädte, die nach Abschluß ihrer Ehe weitere Ehen eingehen, werden ebenso wie frühere Polygame, die weitere Frauen hinzunehmen, mit Zwangsarbeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Begründung: Die eingeborene Bevölkerung in den Städten hat sich so sehr den europäischen Gepflogenheiten angepaßt, daß ein anderes Verhalten einzelner als ungehörig empfunden wird. Das Gesetz aber wird sobald und in dem Maße auf das Land ausgedehnt, wie es der religiösen und kulturellen Er-

¹ Vgl. Angola, Revue du Clergé Africain (Mayidi, Congo Belge), 1949, S. 412. Annales Spiritaines, (Neufgranges, Moselle), 1949, S. 142. Kongo: Vincent Charles S. J., La nouvelle législation sur la polygamie au Congo Belge. Revue du Clergé Africain, Juli 1950, S. 271 ff. P. A. van den Heuvel, Le fléau de la Colonie, in der Zeitschrift für die kath. Frauenwelt Belgiens: La femme, la vie et le monde, Juli 1949. Rubbens, La Polygamie au Congo Belge. Lovania 1945, Nr. 7, S. 88, (Leopoldville, Congo Belge). Africa Christo, Njilen, Mai-Juni 1950, S. 26: De Polygamie in Dienst van Mohammedaanse Propaganda. Missions (Gentines) Mai-Juni 1950.

Der Wortlaut des Gesetzes vom 4. April findet sich im Ambteljik Blad van Congo vom 15. Mai 1950. Vgl. V. Charles in R. Cl. S. 275.